

# **Satzung für den Turn- und Sportverein Einigkeit 1890 Bielefeld e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Einigkeit 1890 Bielefeld e.V.“ (Kurzform: TSVE 1890 Bielefeld e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer 2002 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau – weiß – rot.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins (Vereinsaufgaben)**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung und der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehasports
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) die Teilnahme an und Durchführung von sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
  - j) Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich (z.B. Projekt „Offene Ganztagschule“).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Es gibt kein Sondervermögen einzelner Abteilungen des Vereins oder einzelner Mitglieder.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportbund Bielefeld
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, muss der Vorstand den Eintritt und den Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Alle Mitglieder können alle Angebote des Vereins nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet hat, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der von ihnen vertretenen Personen verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss (regelmäßig vertreten durch die bevollmächtigte Mitgliederverwaltung). Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen sowie die Ordnungen der jeweiligen Fachverbände in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
  - c) durch Tod
  - d) durch Auflösung des Vereins
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (regelmäßig vertreten durch die bevollmächtigte Mitgliederverwaltung). Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.3.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Dies ist nicht erforderlich bei einem Ausschluss wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Entscheidung ist eine durch das Mitglied eingereichte Stellungnahme zu berücksichtigen.
4. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem betroffenen Mitglied samt Begründung zugestellt und mit Bekanntgabe wirksam.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit abschließend.
6. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Zusatzbeiträge erhoben werden und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins.
2. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für besondere Leistungen des Vereins legt der Vereinsrat durch Beschluss fest. Die Beiträge sind quartalsweise im Voraus zu zahlen und werden satzungsgemäß per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden in der Vereinszeitung veröffentlicht.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift umgehend unaufgefordert mitzuteilen.
4. Die Beiträge werden im Voraus per 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. fällig, soweit nicht eine kürzere Erhebung für besondere Leistungen geboten ist.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitglieder sowie ihre Ehegatten sind beitragsfrei.

### **§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch im Vereinsjugendausschuss und beim Vereinsjugendtag im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - b) Ordnungsstrafe
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Ehrenrat setzt die Vereins-/Ordnungsstrafe abschließend fest.
6. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vereinsrat
  - d) der Ehrenrat
  - e) die Jugendversammlung
  - f) der Vereinsjugendausschuss

## **§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Ausgaben im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz können geleistet werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandersatzanspruch nach § 670 BGB (Porto, Telefon, Reisekosten usw.) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die von Vereinsorganen übertragenen Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwandersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist ausreichend, wenn das Einladungsschreiben der Vereinszeitung beigelegt wird. Mitglieder, die über entsprechende Einrichtungen verfügen, werden auch per E-Mail eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt allerdings, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 50% der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder absinkt. Die Versammlung ist solange beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes gemäß § 16, Absatz 2 dieser Satzung geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens zehn der erschienenen Stimmberechtigten ausdrücklich verlangt wird.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis zum 15.01. eines jeden Jahres an den Vorstand zu stellen. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern zu übersenden.

### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung im Zusammenhang mit Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten
  - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
  - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge gem. § 13 Nr. 10
  - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend, ausgenommen der Frist gemäß § 13 Nr. 10.

### **§ 16 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Pressewart
  - f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses oder seinem Vertreter
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich.
3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind unmittelbar nach der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und innerhalb von 14 Tagen durch alle Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils einzeln.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte besondere Vertreter widerruflich zu bestellen und diesen die damit verbundene Geschäftsführung zu übertragen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dies gilt insbesondere für die Leitung von Zweckbetrieben gem. § 67 a AO.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in Vorstandssitzungen je eine Stimme. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seine Vertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse sowie an Sitzungen der Zweckbetriebe teilzunehmen.

## **§ 17 Der Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) dem Sozialwart
  - d) dem Festwart
  - e) der Frauenwartin
  - f) den Beisitzern mit Funktion im Verein
  - g) dem Seniorenwart
  - h) den Leitern von Ausschüssen und Zweckbetrieben
  - i) einem Vertreter der Mitgliederverwaltung
  - j) dem Sprecher des Ehrenrates
  - k) dem jeweiligen Vertreter der oben aufgeführten Personen oder Gruppen im Falle deren Verhinderung
2. Der Vereinsrat ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlussfähigkeit erlischt allerdings, wenn die Teilnahme an der laufenden Vereinsratssitzung unter 50% der wahlberechtigten erschienenen Mitglieder sinkt. Sie ist solange beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.
3. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen. Der Vereinsrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.
4. Dem Vereinsrat obliegt die Leitung des Vereins. In den Wirkungskreis des Vereinsrates fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
  - b) Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen
  - c) Erlass und Änderung von Ordnungen und Bestätigung der Jugendordnung
  - d) Gründung und Aufhebung von Abteilungen
  - e) Bestätigung von Abteilungsleitern und einem Stellvertreter
  - f) Bestimmung von Abteilungsleitern für Abteilungen, die keine Leitung haben
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen verhängen
  - i) Festlegung der Beiträge und Gebühren

## **§ 18 Abteilungen**

1. Der Vereinsrat kann die Gründung von Abteilungen und ihre Auflösung beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und Stellvertreter.
3. Der Vereinsrat kann gewählte Abteilungsleiter und Stellvertreter unter schriftlicher Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitglieder der Abteilungen müssen neu wählen. Wiederwahl des abgelehnten Abteilungsleiters oder des abgelehnten Stellvertreters ist nicht möglich.
4. Falls eine Abteilung keinen Abteilungsleiter wählt, so kann der Vereinsrat einen Abteilungsleiter bestimmen.

## **§ 19 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern.
2. Er wählt sich einen Sprecher aus seiner Mitte, der bei Bedarf eine Sitzung einberuft.
3. Er ist zuständig für die in dieser Satzung genannten Aufgaben.

## **§ 20 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Vereinsjugendausschuss
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

## **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vereinsrates. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soweit sich keine Bedenken ergeben, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss u. a. folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Ehrungsordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

## **§ 23 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 24 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 25 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung darf nur diesen einen Tagesordnungspunkt umfassen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Kassenwart als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2013 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Auf Grund der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche und eine männliche Form verzichtet. Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.